



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement; KES 58.010)

Teilrevision 2020 / 2021

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Allgemeines</p> <p>¹ Der Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn genannt) unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen (nachfolgend auch: Ausbildungsbeiträge, vgl. Art. 3) nach Massgabe dieses Reglements.</p> <p>² Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs <u>mit Ausnahme von Werkstudentinnen und -studenten während des Praktischen Semesters.</u></p> <p>³ Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. <u>Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, anderer Verpflichteter gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie des Kantons.</u></p> <p>⁴ Der Synodalrat <u>berücksichtigt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen</u> der Ausbildungsbeiträge die aktuelle Finanzlage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p>⁵ <u>Der Synodalrat informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeiten von Ausbildungsbeiträgen.</u></p>	<p>Art. 1 Allgemeines</p> <p>¹ Die Kirche unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen nach Massgabe dieses Reglements.</p> <p>² Kirchliche Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs.</p>	<p>In Art. 1 Abs. 3 wird sowohl die Subsidiarität als auch die Eigenverantwortung betont (vgl. auch Art. 7 neu).</p> <p>Art. 1 Abs. 2 neu: Mit der Regelung betr. Werkstudentinnen und Studenten wird die reglementarische Grundlage für Art. 6 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt (KES 41.060) geschaffen. D.h. Abweichung vom Grundsatz, dass Ausbildungsbeiträge nur für Absolventinnen und Absolventen des 2. Bildungsweges möglich sind.</p> <p>Abs. 4 aus Art. 7 Abs. 2 bisher (sinngemäss)</p> <p>Abs. 5 aus Art. 2 Abs. 3 bisher (sinngemäss)</p>
	<p>Art. 2 Grundsätzliches</p> <p>¹ Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach werden Beiträge unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements erst dann ausgerichtet, wenn die andern Finanzquellen (Stipendien des Kantons,</p>	<p>Abs. 1 betr. Subsidiarität neu in Art. 1 Abs. 3.</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
	<p>zumutbare Beiträge der Eltern oder anderer Verpflichteter und angemessene Eigenleistung) ausgeschöpft sind.</p> <p>² Verfügungen aufgrund dieses Reglements erlässt die finanzausführende Stelle der Zentralen Dienste. Der Synodalrat ist Beschwerdeinstanz.</p> <p>³ Über Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten ist in geeigneter Weise zu informieren.</p> <p>⁴ Rückwirkend für frühere Studiensemester werden keine Beiträge gewährt.</p>	<p>Abs. 2 neu im letzten Kapitel betr. Vollzug und Rechtspflege</p> <p>Abs. 3 neu unter Art. 1</p> <p>Abs. 4 neu unter Art. Betr. Einschränkungen.</p>
<p><u>Art. 2 Wirkungsziele</u> <u>Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere</u> <u>a) den Zugang zu einem kirchlichen Beruf erleichtern und</u> <u>b) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.</u></p>		<p>Art. 2 Kantonales Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) sinngemäss</p>
<p><u>Art. 3 Arten der Ausbildungsbeiträge</u> ¹ <u>Ausbildungsbeiträge sind Stipendien und Darlehen.</u> ² <u>Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 11.</u> ³ <u>Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Sie können in besonderen Situationen gewährt werden.</u> ⁴ <u>Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000 Franken pro Person beschränkt.</u> ⁵ <u>Der Synodalrat legt die Bedingungen für die</u></p>		<p>Definition Ausbildungsbeiträge. Art. 3 Kantonales Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) sinngemäss.</p> <p>Abs. 4 Die Beschränkung der Darlehenssumme auf CHF 50'000 wurde aus dem bisherigen Recht übernommen.</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>Verzinsung und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge in einer Verordnung fest.</u></p> <p><u>⁶ In Härtefällen kann der Synodalrat weitere Ausbildungsbeiträge gewähren, von den Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen abweichen, oder den Erlass der rückzahlungspflichtigen Ausbildungsbeiträge vorsehen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.</u></p>		
<p>2 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge</p>		
<p>Art. 4 Beitragsberechtigte <u>Ausbildungen</u></p> <p>¹ Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:</p> <p>a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten, inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen;</p> <p>b) Intensivstudium Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, mit Berufsziel Pfarramt, an anerkannten theologischen Fakultäten;</p> <p>c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.</p> <p>² Der Synodalrat bestimmt die <u>beitrags</u>berechtigten Ausbildungen im Einzelnen in einer Verordnung. Er kann festlegen, dass bei Ausbildungen nach Absatz 1 Buchstabe b auch während des Lernvikariats Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.</p> <p>³ <u>Der Synodalrat kann die Bemessung des Ausbildungsbeitrags von der beitragsberechtigten Ausbildung abhängig machen. Insbesondere kann er das Einkommen der Studierenden unterschiedlich gewichten.</u></p>	<p>Art. 3 Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge</p> <p>¹ Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:</p> <p>a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten, inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen;</p> <p>b) Intensivstudium Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, mit Berufsziel Pfarramt, an anerkannten theologischen Fakultäten;</p> <p>c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.</p> <p>² Der Synodalrat bestimmt die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge im Einzelnen. Er kann festlegen, dass bei Ausbildungen nach Absatz 1 Buchstabe b auch während des Lernvikariats Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>³ Für Auslandsstudien kann der Synodalrat auf Gesuch hin Beiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.</p>	<p>Unter Art. 4 Abs. 1 Bst. a) fällt bspw. auch das Fernstudium an der Uni Genf unter Bst. b) ITHAKA 2 und das Studienprogramm Quest.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b): Anders als bei ITHAKA 1 handelt es sich bei ITHAKA 2 (und Quest) um ein reines Masterstudium (ohne Bachelor).</p> <p>Art. 4 Abs. 2: Die Regelung betreffend Beiträge während dem Vikariat wurde explizit für das ITHAKA aufgenommen. Ev. auch für Bst. a) in Härtefällen prüfen (Seit 2006 nur ein Fall bekannt).</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>⁴ Für Auslandstudien kann der Synodalrat Ausbildungsbeiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.</p>		
<p>Art. 5 Beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind beitragsberechtigt, wenn sie Mitglied in einer reformierten Landeskirche sind und</p> <p>a) das Schweizer Bürgerrecht haben,</p> <p>b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen,</p> <p>e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.</p> <p>² Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach Art. 13 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004¹.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Synodalrat <u>von den Erfordernissen nach Abs. 1 abweichen.</u></p>	<p>Art. 4 Beitragsberechtigte Personen</p> <p>¹ Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind beitragsberechtigt, wenn sie</p> <p>a) das Schweizer Bürgerrecht haben,</p> <p>b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,</p> <p>d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen,</p> <p>e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.</p> <p>² Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach Art. 13 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004².</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Synodalrat vom Erfordernis des stipendienrechtlichen Wohnsitzes nach Abs. 1 und 2 abweichen.</p>	<p>Entspricht Art. 12 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 (BSG 438.31) sinngemäss.</p>

¹ BSG 438.31.

² BSG 438.31.

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p>Art. 6 <u>Beschränkung der Beitragsberechtigung</u></p> <p><u>1 Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946³ begonnen wird.</u></p> <p><u>2 Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht nur für die Dauer der Regelstudienzeit sowie einer allfälligen Studienzeitverlängerung um maximal zwei Jahre aus wichtigen Gründen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Ausbildung.</u></p> <p><u>3 Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung für die neue Ausbildung gemäss Absatz 2 nicht angerechnet.</u></p> <p><u>4 Bei einem erneuten Wechsel der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.</u></p> <p><u>5 Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.</u></p>	<p>Art. 5 Altersmässige Begrenzung</p> <p>¹ Die Bewerberin oder der Bewerber darf bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig sein. Ausnahmen von der Altersgrenze 35 können vom Synodalrat bewilligt werden bei</p> <p>a) Personen, deren Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient,</p> <p>b) Personen, die wichtige Gründe nachweisen können, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.</p> <p>c) Personen, die ein Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt absolvieren.</p> <p>² Für Absolventinnen und Absolventen der KTS gelten die altersbedingten Zulassungskriterien der KTS gleichzeitig für die Altersbegrenzung der Stipendienberechtigung. Die Erfüllung des Kriteriums gilt auch für das anschliessende Studium.</p>	<p>Berechnung altersmässige Beschränkung für die Berechtigung zum Stipendienbezug: Basis der Berechnung, welche für alle Studien / Berufsgattungen gilt, bildet ein Theologiestudium wie folgt: 5 Jahre Studium, 1 Jahr Vikariat, 10 Jahre Berufstätigkeit analog bisheriger Bestimmung ITHAKA. Damit ist theoretisch ein Einstieg für Männer bis zu ihrem 49sten und für Frauen bis zu ihrem 48sten Lebensjahr möglich. Theoretisch deshalb, weil für die KTS und TDS eine tiefere Altersbeschränkung gilt (40 resp. 35 Jahre). <u>Dagegen liegt die Altersgrenze für den Beginn der Ausbildungen «ITHAKA 2» und «Quest» bei 55 Jahren.</u> D.h. ein Studienbeginn ist zwar bis 55 Jahren möglich, stipendienberechtigt sind aber nur Ausbildungen, welche vor dem 49 resp. 48. Altersjahr begonnen werden.</p> <p>Aufgrund der Erhöhung des bisherigen Stipendienberechtigten Alters, wurde die Möglichkeit des Synodalrats, in Ausnahmefällen von Art. 6 Abs. 1 abweichen zu können, nicht übernommen.</p> <p>Allfällige Verpflichtungen bezüglich minimaler Dauer der Berufsausübung werden in der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Abs. 2 entspricht der Formulierung von Art. 8 Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (RSL Theol)</p>

³ SR 831.10

Neu	Bisher	Bemerkungen
		Abs. 3 – 5 gemäss kantonales Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) Art. 14 sinngemäss.
<u>3 Bemessung der Ausbildungsbeiträge</u>		
<p>Art. 7 Grundsatz</p> <p><u>1 Sind die Mittel der Studierenden, der Eltern, der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Partnerin oder des Partners in eingetragener Partnerschaft, der Partnerin oder des Partners in stabiler eheähnlicher Beziehung, anderer Verpflichteter gemäss diesem Reglement oder Dritter sowie die kantonalen Ausbildungsbeiträge zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden nicht ausreichend, decken die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin den anerkannten Bedarf mit Stipendien oder Darlehen.</u></p> <p><u>2 Auf die Anrechnung der Leistungen der Eltern wird verzichtet, wenn die Studierenden</u></p> <p><u>a) das 35. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung gemäss Art. 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 5. April 2006⁴ abgeschlossen haben oder</u></p> <p><u>b) während vier Jahren vollzeitlich berufstätig gewesen sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt gilt.</u></p>	<p>Art. 6 Berechnungssystem</p> <p>1 Die Ausbildungsbeiträge werden im Rahmen einer Fehlbetragsberechnung ermittelt. Sie entsprechen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerberinnen und Bewerber, nach Abzug der zumutbaren bzw. effektiven Eigenleistungen, den zumutbaren Leistungen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten oder anderer Verpflichteter, sowie der staatlichen Ausbildungsbeiträge.</p> <p>2 Für Studierende der Kirchlich-Theologischen Schule (KTS) in Bezug auf die zweijährige KTS-Ausbildung und für Studierende an den theologischen Fakultäten in Bezug auf das letzte Studienjahr vor dem Master kann der Synodalrat in Härtefällen vom Grundsatz der Subsidiarität (Art. 2 Abs. 1) abweichen und an die Stelle des Kantons treten, wenn dessen Stipendien für die Weiterführung und Beendigung des Studiums nicht ausreichen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Bst. a) neu: Altersgrenze 35 Jahre von den Ausführungsbestimmungen übernommen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 bisher: Härtefallregel im Grundsatz neu in den allgemeinen Bestimmungen geregelt.</p> <p>Neu würde ab dem 35. Lebensjahr sowie im Falle von Bst. b) ganz auf die Anrechnung von Leistungen der Eltern verzichtet.</p>
<u>Art. 8 Berechnungsgrundsätze</u>		Art. 16 kantonales Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) sinngemäss

⁴ BSG 438.312

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>1 Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden massgebend.</u></p> <p><u>2 Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Artikel 7 andererseits.</u></p> <p><u>3 Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.</u></p>		
<p><u>Art. 9 Berechnungsgrundlagen</u></p> <p><u>1 Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten zu Beginn der Bemessungsperiode massgebend.</u></p> <p><u>2 Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.</u></p> <p><u>3 Einkommen und Vermögen der Eltern werden in der Regel auf Grund der definitiven Steueranlagung des Jahres, das dem Beginn der Bemessungsperiode vorangeht ermittelt.</u></p> <p><u>4 Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden vom Synodalrat in einer Verordnung bestimmt. Der Synodalrat überprüft die in einer Verordnung festgelegten Beträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Sie sind nach oben begrenzt.</u></p>		<p>Art. 17 kantonales Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) sinngemäss.</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>Art. 10 Meldepflicht</u></p> <p><u>1 Studierende haben in ihrem Gesuch an die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben und zu belegen.</u></p> <p><u>2 Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.</u></p> <p><u>3 Wer die Pflicht gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, auf dessen Gesuch wird nicht eingetreten. Wer die Pflicht gemäss Absatz 2 missachtet, wird von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig.</u></p> <p><u>4 Die für die Ausbildungsbeiträge zuständige Stelle der Zentralen Dienste ist berechtigt, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte und Personendaten ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person bei allen Stellen der gesamtkirchlichen Dienste einzuholen.</u></p>		<p>Abs. 4 soll die Überprüfung der Verpflichtung zur Berufsausübung während 5 Jahren mit möglichst geringem Aufwand für Verwaltung und Pfarerschaft ermöglichen.</p>
	<p>Art. 7 Stipendien</p> <p>¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel als nicht rückzahlbare Stipendien ausgerichtet. Der Anspruch auf Stipendien besteht grundsätzlich nur für so viele Jahre, wie die angestrebte Ausbildung normalerweise dauert. Falls wichtige Gründe vorliegen,</p>	<p>Art. 7 bisher in verschiedene Artikel überführt.</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
	<p>können Stipendien für höchstens zwei weitere Semester gewährt werden.</p> <p>² Die Höchstansätze für Stipendien legt der Synodalrat nach Massgabe der in Art. 6 dargestellten Fehlbetragsberechnung und in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) jeweils für fünf Jahre in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement fest. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Finanzlage der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.</p> <p>³ Der Synodalrat legt fest, in welchen Fällen Stipendien zurückzuzahlen sind. Dazu zählen insbesondere</p> <p>a) Studienabbruch ohne wichtigen Grund, b) Wechsel des Studiengangs, c) Beiträge wurden durch unwahre Angaben erwirkt oder sind nicht zu Ausbildungszwecken verwendet worden.</p>	
<u>4 Rückerstattung</u>		
<p><u>Art. 11 Rückerstattung</u></p> <p><u>¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Ausbildungsbeitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.</u></p> <p><u>² Ausbildungsbeiträge sind in der Regel (mit Zins) zurückzuerstatten, wenn</u></p> <p><u>a) unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden</u></p>		<p>Eine Rückerstattungsbestimmung enthält auch Art. 57 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrags für die Mitarbeitenden der gesamtkirchlichen Dienste. Auch die kantonale Personalgesetzgebung sieht in Art. 93 Abs. 2 PG (Bildungsbeiträge) vor, dass die Gewährung der Beiträge mit der Verpflichtung verknüpft werden kann, dass die Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden müssen, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem bestimmten Zeitpunkt</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>sind,</u></p> <p><u>b) sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind.</u></p> <p><u>³ Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen oder den Studiengang wechseln, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.</u></p> <p><u>⁴ Wird der mit Hilfe der Ausbildungsbeiträge erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren ausgeübt, müssen die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückerstattet werden.</u></p> <p><u>⁵ Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992⁵.</u></p> <p><u>⁶ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</u></p>		<p>beendet wird. In der Verordnung wird dann bestimmt, dass sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen des Kantons zu verpflichten haben (Art. 176 Abs. 1 PV). Allfällige Beiträge dürfen [erst] ausbezahlt werden, sobald die schriftliche Rückzahlungsverpflichtung vorliegt (Art. 176 Abs. 2 PV).</p>
	<p>Art. 8 Darlehen</p> <p>¹ Anstelle von oder zusätzlich zu den Stipendien können Darlehen gewährt werden. Die gesamthaft an eine Person ausbezahlten Darlehen dürfen die Limite von Fr. 50'000.-- nicht übersteigen. Der Synodalrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.</p> <p>² Darlehen sind bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss des Studiums zins- und amortisationsfrei. Danach sind sie zum günstigsten Zinssatz der Berner Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen und in jährlichen Raten von mindestens 10 % zurückzubezahlen.</p> <p>³ Bei Abbruch des Studiums oder Wechsel des Studiengangs werden die Darlehen nach Ablauf eines</p>	<p>Neu unter Artikel betr. Arten der Beiträge geregelt.</p> <p>Neu in der Verordnung zu regeln.</p> <p>Neu in der Verordnung zu regeln.</p>

⁵ BSG 641.1

Neu	Bisher	Bemerkungen
	<p>Jahres gemäss den in Abs. 2 genannten Bedingungen fällig.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann der Synodalrat bei der Verzinsung und Rückzahlung von dieser Regelung abweichen. Bei Vorliegen schwer wiegender Gründe kann er die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen.</p>	
<u>5 Finanzierung</u>		
<p>Art. 12 Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der Stipendien kann ein Stipendienfonds (Vorfinanzierung) geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.</p> <p>² Die im laufenden Jahr ausgerichteten Stipendien werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.</p> <p>³ Der Fonds wird nicht verzinst.</p> <p>⁴ Über den Fonds verfügt der Synodalrat.</p>	<p>Art. 9 Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der Stipendien wird ein Stipendienfonds geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.</p> <p>² Die im Budget vorzusehende jährliche Einlage entspricht dem Durchschnittsbetrag der in den letzten drei Rechnungsjahren auf Grund dieses Reglements ausgerichteten Stipendien.</p> <p>³ Die im laufenden Jahr ausgerichteten Beiträge werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.</p> <p>⁴ Rückzahlungen von Stipendien sind dem Stipendienfonds zuzuführen.</p> <p>⁵ Der Fonds ist zu Lasten der laufenden Rechnung zu verzinsen. Im Falle defizitärer Rechnungsabschlüsse kann der Synodalrat auf die Verzinsung des Fonds verzichten.</p> <p>⁶ Über den Fonds verfügt der Synodalrat. Er sorgt dafür, dass dieser genügend dotiert ist, um seiner Ausgleichsfunktion gerecht zu werden. Bei ausreichendem Fondsbestand kann er die jährlichen Einlagen gemäss Abs. 2 herabsetzen.</p>	<p>Grundsätzlich ist dieser bestehende Fonds nicht HRM2-konform. Das Reglement über den gesamt-kirchlichen Finanzhaushalt lässt die Bildung aber zu. Auf die Verzinsung dieses Fonds kann aber verzichtet werden, da es sich um Eigenkapital und nicht um eine Verpflichtung gegenüber Dritten handelt.</p> <p>Auch kann auf die Vorgabe der Berechnung für die Einlage verzichtet werden, da der Synodalrat durch Abs. 6 (alt) resp. Abs. 4 (neu) dafür sorgen muss, dass der Fonds seiner Ausgleichsfunktion gerecht wird.</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>Art. 13 Darlehensbewirtschaftung</u> ¹ <u>Die Darlehen werden durch die zuständige Stelle der Zentralen Dienste bewirtschaftet.</u> ² <u>Das Total der gewährten Darlehen wird in der Bilanz als Sammelkonto unter dem Verwaltungsvermögen ausgewiesen.</u></p>		
<p><u>6 Vollzug, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen</u></p>		
<p>Art. 14 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei konkretisiert er insbesondere : a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden, b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge, c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten, d) die Berechnungsgrundsätze, e) die Höchstansätze für Stipendien, f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien <u>und Darlehen.</u> <u>g) die Zins- und Amortisationsbedingungen für Darlehen und</u> <u>h) das Gesuchsverfahren.</u></p>	<p>Art. 10 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere legt er fest: a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden, b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge, c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten, d) die Berechnungsgrundsätze, e) die Höchstansätze für Stipendien, f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien, g) das Gesuchsverfahren. ² Die finanziazuständige Stelle der Zentralen Dienste wird ermächtigt, in stipendienmässigen Belangen Verfügungen zu treffen, bei Information der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters. Beschwerdeinstanz ist der Synodalrat.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2 bisher: Zuständigkeit und Rechtsmittel neu unter Art. 15 und 16</p>

Neu	Bisher	Bemerkungen
<p><u>Art. 15</u> <u>Zuständigkeit</u> Die zuständige Stelle der Zentralen Dienste vollzieht das Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p><u>Art. 16</u> <u>Rechtsmittel</u> <u>Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste kann Beschwerde beim Synodalrat geführt werden.</u></p>		
<p>Art. 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. Es gilt erstmals für Studiengänge 2020/21. ² Personen, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.</p>	<p>Art. 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹ Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. ² Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit. ³ Die Verordnung der Kirchensynode vom 26. Juni 1973 über die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeiträgen ist aufgehoben. ⁴ Die von der Synode am 26./27. November 1996 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft. ⁵ Die von der Synode am 27. Mai 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2008 in Kraft.</p>	